

Disziplinarordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hamburg

vom 02.10.1969, genehmigt am 25.10.1969.

1. Nachtrag vom 15.12.1977, genehmigt am 26.05.1978
2. Nachtrag vom 24.04.1979, genehmigt am 26.02.1980
3. Nachtrag vom 17.05.1984, genehmigt am 04.06.1984
4. Nachtrag vom 18.04.1989, genehmigt am 05.07.1989
5. Nachtrag vom 28.11.2001, genehmigt am 18.12.2001
6. Nachtrag vom 28.11.2007, genehmigt am 21.12.2007
7. Nachtrag vom 18.05.2011, genehmigt am 04.07.2011
8. Nachtrag vom 04.11.2015, genehmigt am 01.02.2016
9. Nachtrag vom 14.11.2018, genehmigt am 19.12.2018

Präambel

Sofern in dieser Satzung männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten sie auch in der weiblichen Form. Sie dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

§ 1

Geltungsbereich und Anwendbarkeit der Ordnung

1. Diese Disziplinarordnung gilt für die Mitglieder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hamburg.
2. Die Disziplinarordnung findet Anwendung bei Verfahren für die Dauer der Zugehörigkeit des betroffenen Zahnarztes zur KZV Hamburg, sowie für die aus anderen KZV-Bereichen zugezogenen Zahnärzte, bei denen bereits ein Verfahren anhängig ist.

§ 2

Verfolgung

1. Die Mitglieder der KZV Hamburg sind verpflichtet, die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem Gesetz, der Satzung, Beschlüssen der Vertreterversammlung der KZV Hamburg, deren Vorstand und den von der KZBV sowie von der KZV Hamburg abgeschlossenen Verträgen ergeben.
2. Gegen ein Mitglied, das seine vertragszahnärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.
3. Der Antrag auf Eröffnung eines Disziplinarverfahrens wird entweder vom Vorstand der KZV Hamburg oder von einem Mitglied gegen sich selbst gestellt. Er ist dem Disziplinarausschuss begründet unter Angabe der erforderlichen Beweismittel einzureichen. Der Antrag kann bis zum Ende der Verhandlung zurückgenommen werden.
4. Ein Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit der Verfehlung 5 Jahre vergangen sind. Bei Verfehlungen, die eine nach allgemeinem Strafrecht strafbare Handlung darstellen oder mit einer solchen im Zusammenhang stehen, kann der Antrag darüber hinaus so lange gestellt werden, wie die Strafverfolgung noch nicht verjährt ist.

§ 3 Disziplinarmaßnahmen

1. Disziplinarmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldbuße bis zu 50.000 EUR,
 - d) die Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung oder der Tätigkeit als Angestellter Zahnarzt bis zu zwei Jahren.
2. Die Veröffentlichung der Disziplinarmaßnahme im Hamburger Zahnärzteblatt der KZV Hamburg ohne Namensnennung kann angeordnet werden.

§ 4 Aussetzung des Disziplinarverfahrens bei anderen Verfahren

Der Ausschuss kann das Verfahren aussetzen, wenn wegen der als Pflichtverletzung beanstandeten Handlungen ein strafgerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entziehung der Zulassung anhängig ist.

§ 5 Verfahren gegen mehrere Beschuldigte

Ein Disziplinarverfahren kann jeweils nur gegen eine beschuldigte Person durchgeführt werden. Sind mehrere Personen wegen des gleichen Sachverhaltes beschuldigt, so haben getrennte Verfahren stattzufinden. Mit Zustimmung der an den jeweiligen Verfahren Beteiligten können die Verfahren gemeinsam verhandelt werden.

§ 6 Zustellung des Antrages

Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses stellt dem betroffenen Zahnarzt eine Ausfertigung des Antrages auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit Begründung zu und bestimmt eine Frist, innerhalb derer sich der betroffene Zahnarzt schriftlich äußern kann.

§ 7 Akteneinsicht

Der betroffene Zahnarzt kann nach Zustellung des Antrages die dem Disziplinarausschuss vorliegenden Akten einsehen und daraus Abschriften nehmen.

§ 8 Untersuchungsführer

Der Vorsitzende kann die Ermittlung einem Untersuchungsführer, der ein Mitglied des Ausschusses ist, übertragen. Die Mitglieder der KZV Hamburg sind verpflichtet, dem Untersuchungsführer und dem Ausschuss Auskunft zu erteilen. Zur Sicherung des Beweisrechtes kann § 76 SGG entsprechend angewendet werden.

§ 9 Ablehnung

Der Disziplinarausschuss kann den Antrag auf Eröffnung eines Disziplinarverfahrens als unbegründet zurückweisen. Gegen die mit Gründen versehene Ablehnung des Antrages durch den Ausschuss kann innerhalb einer Frist von einem Monat die nochmalige Entscheidung des Ausschusses beantragt werden.

§ 10 Eröffnungsbeschluss

1. Das Disziplinarverfahren wird durch einen Beschluss des Disziplinarausschusses eröffnet, in dem die dem beschuldigten Zahnarzt zur Last gelegten Pflichtverletzungen anzuführen sind.
2. Der Beschluss über die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens kann nach Zustellung ergänzt und erweitert werden, sofern weitere Beschuldigungen gegen den Zahnarzt bekannt werden. Über die Pflichtverletzungen kann gemeinsam verhandelt und entschieden werden.
3. Die Eröffnungsbeschlüsse sind dem beschuldigten Zahnarzt unverzüglich zuzustellen.

§ 11 Ladung des Beschuldigten

1. Zur Verhandlung sind der Beschuldigte und der Vorstand der KZV Hamburg zu laden. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.
2. Der beschuldigte Zahnarzt ist bei der Ladung darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, dem Ausschuss Zeugen und Sachverständige zu benennen oder auf eigene Kosten zur Verhandlung mitzubringen, über deren Anhörung der Ausschuss beschließt.
3. Der beschuldigte Zahnarzt ist bei der Ladung darüber zu belehren, dass im Falle seines Nichterscheinens in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

§ 12 Vertretung

Der beschuldigte Zahnarzt hat das Recht, sich in zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens sowohl eines Rechtsanwaltes als auch eines Mitgliedes der KZV Hamburg als Beistand zu bedienen oder sich durch diese vertreten zu lassen.

§ 13 Nichtöffentlichkeit

Die Verhandlung vor dem Disziplinarausschuss ist nicht öffentlich.

§ 14 Gang der Verhandlung

1. In der Verhandlung sind nicht nur die belastenden, sondern auch die den betroffenen Zahnarzt entlastenden Tatsachen sowie besondere Umstände des Falles zu ermitteln. Ihm ist in der Verhandlung ausreichend Gelegenheit zur Äußerung, zu sachdienlichen Fragen und zur Stellung von Anträgen zu geben.
2. Zur Verhandlung können die bei der KZV Hamburg geführten Unterlagen einschließlich der Personalakten herbeigezogen werden.
3. Über den Gang der Verhandlung, insbesondere über die Anträge der Beteiligten, ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 15 Inhalt der Verhandlung

Nach der Gewährung ausreichenden rechtlichen Gehörs sowie einer etwaigen Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen erhält zunächst der Vertreter des Vorstandes der KZV Hamburg, alsdann der beschuldigte Zahnarzt das Recht, zu dem Ergebnis der Verhandlung Stellung zu nehmen. Dem beschuldigten Zahnarzt gebührt das letzte Wort.

§ 16 Disziplinarentscheidung

1. Der Disziplinarausschuss kann eine Disziplinarmaßnahme treffen, auf Freispruch erkennen oder das Verfahren einstellen.
2. Der Disziplinarausschuss kann zum Gegenstand seiner Entscheidung nur die Anschuldigungspunkte machen, die in dem Eröffnungsbeschluss und in seinen Nachträgen dem Beschuldigten zur Last gelegt werden.

3. Der Disziplinarausschuss entscheidet auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung in freier Würdigung des vorgetragenen Sachverhaltes und der erhobenen Beweise. Die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Beratung findet in geheimer Sitzung statt.
4. Der Disziplinarausschuss ist berechtigt, die sofortige Vollziehung der Disziplinarentscheidung gemäß § 86 a Abs. 2 Ziffer 5 SGG anzuordnen.

§ 17

Verkündung und Zustellung des Beschlusses

1. Der Beschluss kann mündlich verkündet werden, er ist schriftlich abzufassen, zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Er ist vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.
2. Dem beschuldigten Zahnarzt und dem Vorstand der KZV Hamburg sind Ausfertigungen des Beschlusses zuzustellen.
3. Die Zustellung an den Beschuldigten erfolgt mittels Postzustellungsurkunde.

§ 18

Kosten des Verfahrens

Der Ausschuss setzt die Kosten des Verfahrens fest. Sie können ganz oder teilweise dem Beschuldigten auferlegt werden, sofern eine Disziplinarmaßnahme getroffen wird.

§ 19

Besetzung des Ausschusses

1. Das Disziplinarverfahren wird vom Disziplinarausschuss durchgeführt. Der Ausschuss hat seinen Sitz bei der KZV Hamburg.
2. Der Disziplinarausschuss besteht aus vier Mitgliedern der KZV Hamburg sowie einem zum Richteramt befähigten Juristen als Vorsitzenden.
3. Der Ausschuss ist nur in voller Besetzung beschlussfähig.
4. Die Mitglieder des Ausschusses und die Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung der KZV Hamburg gewählt.
5. Die Ausschussmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes der KZV Hamburg sein.
6. Die Mitglieder und die Stellvertreter des Disziplinarausschusses können aus einem in ihrer Person liegenden wichtigen Grund von der Vertreterversammlung der KZV Hamburg mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.

§ 20 Vollstreckung

Die Vollstreckung der getroffenen Disziplinarmaßnahme obliegt dem Vorstand der KZV Hamburg.

§ 21 Vereinfachtes Disziplinarverfahren

Bei einfach gelagerten Sachverhalten kann der Vorstand der KZV Hamburg davon absehen, die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens zu beantragen, obschon die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Er kann gegen den beschuldigten Zahnarzt eine Verwarnung, einen Verweis oder eine Geldbuße bis 1.000,00 € verhängen. Der durch die Tat entstandene finanzielle Schaden darf nicht höher als 1.000,00 € sein.

Dem beschuldigten Zahnarzt ist vor Verhängung einer Disziplinarmaßnahme rechtliches Gehör im Rahmen eines Gesprächs beim Vorstand der KZV Hamburg zu gewähren. Zu diesem Gespräch ist der beschuldigte Zahnarzt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden. Die Entscheidung des Vorstandes ist schriftlich abzufassen und dem beschuldigten Zahnarzt bekanntzugeben.

Der beschuldigte Zahnarzt hat das Recht, binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes den Disziplinarausschuss anzurufen. Mit Anrufung des Disziplinarausschusses wird die Entscheidung des Vorstandes unwirksam. Die Anrufung des Disziplinarausschusses kann schriftlich oder mündlich durch Niederschrift in der KZV Hamburg erfolgen.

Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Die Vorschriften dieser Disziplinarordnung finden auf das Verfahren sinngemäße Anwendung, soweit der Sinn und Zweck des Verfahrens einer Anwendung nicht entgegensteht.

§ 22 Aufbewahrung von Niederschriften und Verfahrensakten

Die Niederschriften und Verfahrensakten einschließlich der Entscheidungen und Zustellungsnachweise mit Bestandskraftvermerk sind nach Bestandskraft für die Dauer von sieben Jahren aufzubewahren.

§ 23

Die Bestimmungen des Hamburgischen Disziplinargesetzes vom 18.2.2004 finden in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung, soweit nicht die Eigenart des zahnärztlichen Berufsstandes entgegensteht.

§ 24

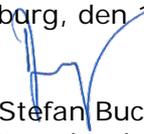
Diese Disziplinarordnung ist ein Bestandteil der Satzung der KZV Hamburg. Sie ist von der Vertreterversammlung am 2. Oktober 1969 beschlossen worden und tritt mit ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Disziplinarordnung der KZV Hamburg

Der von der Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 04.11.2015 beschlossene 8. Nachtrag dieser Disziplinarordnung tritt am 01.02.2016 in Kraft.

Der von der Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 14.11.2018 beschlossene 9. Nachtrag dieser Disziplinarordnung tritt nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.

Hamburg, den 14.11.2018


(Dr. Stefan Buchholtz)
Vorsitzender der Vertreterversammlung